

Anlage 4 zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag – Abschaltmatrix –

Bedingungen zum Schließen der Verbindung zwischen Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlage:

Parameter	Messort ¹⁾	Einheit	Abschaltwert bei	
			maximaler Wert	minimaler Wert
Einspeisemenge	Einspeisepunkt	Nm ³ /h	Wert gemäß Anlage 1 des Vertrags	Q _{min} des Zählers unter Beachtung des Q _{min} der Verdichter ²⁾
Eingangsdruck	Einspeisepunkt	bar	DP des Netzanschlusses (verbindende Rohrleitungen und Eingang Einspeiseanlage)	Wert gemäß Anlage 1 des Vertrags
Eingangstemperatur	Einspeisepunkt	°C	Wert gemäß Anlage 1 des Vertrags	Wert gemäß Anlage 1 des Vertrags
Wasserdampfgehalt	Einspeisepunkt	mg/Nm ³	> 130 ³⁾	-----
Methan CH ₄	Einspeisepunkt	Vol.%	-----	< 95
Sauerstoff O ₂	Einspeisepunkt	Vol.%	> 0,5	-----
Kohlendioxid CO ₂	Einspeisepunkt	Vol.%	> 6	-----
Wasserstoff H ₂	Einspeisepunkt	Vol.%	> 2 ⁴⁾	-----
Schwefelwasserstoff H ₂ S	Einspeisepunkt	ppm	> 3,3 ⁵⁾	-----
Propan C ₃ H ₈	Ausspeisepunkt	Vol.%	> 5	-----
Butan	Ausspeisepunkt	Vol.%	>1,5	-----
Brennwert H _s	Ausspeisepunkt	kWh/m ³	>2% Abw./Tag vom Netzbrennwert	-----
Weitere Abschaltbedingungen: - Störungen der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) - Störungen der Biogaskonditionierungs- und -einspeiseanlage (BGEA) - Instabiler und diskontinuierlicher Übergabevolumenstrom der BGAA				

¹⁾ Messort Einspeisepunkt = Messung am Eingang der Einspeiseanlage

Messort Ausspeisepunkt = Messung am Ausgang der Einspeiseanlage

²⁾ Festlegung erst im Rahmen des Probetriebs des Netzanschlusses

³⁾ entspricht - 10°C bei 16 bar

⁴⁾ entspricht 20.000 ppm

⁵⁾ entspricht > 5 mg/m³

Der Netzbetreiber ist berechtigt, alle vom Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Tenorziffer 2 ZuBio sicherzustellenden Parameter zu messen und bei Nichteinhaltung dieser Parameter den Netzanschluss abzuschalten.

Eine Anpassung der Alarm- und Abschaltwerte erfolgt entsprechend der vertraglichen Regelungen nach § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 2 und 3 des Netzanschlussvertrages.

Stand: <DATUM>